

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Berichtigung von Terminologie – „Chambre des pompes“ (Pumpenraum)

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Einleitung

1. In der französischen Fassung des ADN finden sich [für „Pumpenräume“] zwei ähnliche Bezeichnungen: „*chambre(s) des pompes*“ und „*chambre(s) de pompes*“.
2. Zudem findet sich die Bezeichnung „*salle des pompes*“ (nur in den Absätzen 9.3.2.17.7 / 9.3.3.17.7 und 9.1.0.40.2.1 / 9.3.x.40.2.1).

Korrekturvorschlag

3. Es wird vorgeschlagen, einheitlich die Bezeichnung „*chambre(s) des pompes*“ zu verwenden.
4. In der gesamten französischen Fassung des ADN werden die Bezeichnungen „*chambre de pompes*“ und „*salle des pompes*“ durch „*chambre des pompes*“ und die Bezeichnungen „*chambres de pompes*“ und „*salles des pompes*“ durch „*chambres des pompes*“ ersetzt.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/23.
** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.